

Tarif-Netzwerk-Info

Erben können sich Urlaubsansprüche auszahlen lassen!!

Urlaubsansprüche sind vererbbar, das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 22. 01. 2019, Az: 9 AZR 45/16) entschieden. Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können vom Arbeitgeber künftig eine finanzielle Vergütung für dessen nicht genommenen Jahresurlaub verlangen.

Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen: EuGH schafft Klarheit

Das BAG hat sich mit dem Urteil der Rechtsauffassung des EuGHs angeschlossen, dass der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers nicht mit seinem Tod untergeht und dessen Erben eine finanzielle Vergütung vom Arbeitgeber verlangen können (EuGH, Urteil vom 6.11. 2018, Az: C-570/16; C-569/16).

Tod im laufenden Arbeitsverhältnis

In den Fällen, die das BAG dem EuGH vorlegte, ging es um die Ansprüche von Ehefrauen, deren Männer während ihrer laufenden Arbeitsverhältnisse verstorben waren. In den Fällen forderten die Ehefrauen in ihrer Eigenschaft als Alleinerbinnen von den früheren Arbeitgebern, ihnen eine finanzielle Vergütung zur Abgeltung des bezahlten Jahresurlaubs zu zahlen, den ihre Ehemänner vor ihrem Tod nicht genommen hatten.

Erben dürfen finanzielle Vergütung geltend machen

Der EuGH hat bestätigt, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers nicht mit seinem Tod untergehen darf. Die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers können zudem eine finanzielle Vergütung, für den von ihm nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen.

Nicht nur gesetzlicher Mindesturlaub ist vererbbar

Der Abgeltungsanspruch der Erben bezieht sich nicht nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 bzw. 24 Werktagen. Das BAG stellt nunmehr klar: Auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gem. § 27 Abs. 4 TV-L und den Anspruch auf tarifvertraglichen Mehrurlaub gem. § 26 TV-L gehören zum Urlaubsanspruch, den sich die Erben auszahlen lassen dürfen. Dies begründete das BAG damit, dass dem Tarifvertrag nicht zu entnehmen sei, dass die Erben das Verfallrisiko für den tariflichen Mehrurlaub bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers tragen müssten.

Quelle: BAG und Haufe Verlag

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Tarifexperten jederzeit gerne zur Verfügung:



Karl-Heinz Leverkus
Rheinland
(0211) 49 72 – 29 13



Andrea Breuer
Rheinland
(0251) 934 – 20 21



Ute Weckauf
Rheinland
(021 81) 607 -22 30



Ulrich Wälter
Westfalen-Lippe
(0251) 934 -22 14